

# Religionsfreiheit unter Beschuss

Die Europäische Union beabsichtigt Richtlinien einzuführen, die die Diskriminierung auf Grund sexueller Ausrichtung und Religion bei der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen gesetzlich verbieten soll.

Ähnliche Gesetze in Großbritannien und anderen Ländern haben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Religionsfreiheit geführt und den christlichen Glauben aus vielen Stellen in der Öffentlichkeit verdrängt (Beispiele dazu finden Sie in dieser Broschüre).

Diese Richtlinie wird dazu führen, daß

„Homosexuellenrechte“ und weltliche Werte bestimmen werden, wie christliche Unternehmen ihre Güter und Dienstleistungen der Öffentlichkeit anbieten.

Die Richtlinie könnte dazu führen, daß ein von Christen geführtes Gasthaus verpflichtet ist, einem homosexuellen Paar ein Doppelzimmer anzubieten.

Ein Stadtrat könnte die Finanzierung eines christlichen Gemeindeprojekts einstellen, weil dem Stadtrat sonst die Begünstigung einer bestimmten Religion vorgeworfen werden könnte.



Eine „Belästigungsklausel“ in der Richtlinie kann möglicherweise beeinträchtigen, wie Christen ihren Glauben bei der Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen kommunizieren dürfen.

Diese Broschüre wird Ihnen helfen, diesen Sachverhalt zu verstehen und Ihre Religionsfreiheit zu wahren.

## Die gegenwärtige Lage der EU Richtlinie

Die Richtlinie liegt zur Zeit als Entwurf vor. Der offizielle Titel lautet: ‚Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung‘ (KOM /2008/0426).<sup>1</sup>

Die Richtlinie wurde im Juli 2008 von der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Der Umfang des Vorschlags wurde vom Europäischen Parlament beeinflusst, welches im Mai 2008 einen Beschluß fasste die Kommission an ihre Verpflichtung, eine umfassende Richtlinie vorzulegen, die die Diskriminierungsgründe Behinderung, Alter, Religion oder Weltanschauung und sexuelle Ausrichtung abdeckt zu erinnern.<sup>2</sup>

Die Richtlinie kann nur in Kraft treten, falls alle Mitgliedsstaaten ihr bei einer Ratssitzung der EU zustimmen. Und obwohl die Befugnis, die Richtlinie zu erlassen oder abzuweisen,

beim Rat liegt, muss das Europäische Parlament hinzugezogen werden und ‚seine Meinung berücksichtigt werden‘, ehe die Kommission über den Vorschlag abstimmt.

Am 2ten April wählte das Europäische Parlament für diese vorgeschlagene Richtlinie.

Allerdings haben die Abgeordneten Veränderungen vorgeschlagen, die den Schutz für Kirchen und Konfessionelle Schulen beeinträchtigen würden. Außerdem schlagen sie vor, eine Ausnahmebestimmung aus der Richtlinie zu nehmen, die dafür sorgt, daß diese Richtlinie nicht auf Bundesgesetze in Bezug auf Familienstand und Fortpflanzungsrecht zutrifft.

Der Rat der Europäischen Union wird jetzt entscheiden, diese Richtlinie zu verabschieden, zu ändern oder abzulehnen.

<sup>1</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:DKEY=473800:DE:NOT>

<sup>2</sup> <http://www.europa.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2008-0212+0+DOC+XML+V0//DE>

# Belästigungsklausel bedroht Redefreiheit

Die EU Richtlinie beinhaltet eine Belästigungsklausel, die folgende vier Bereiche abdeckt: Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung.

Diese Belästigungsklausel ist besonders alarmierend. In dieser Richtlinie wird Belästigung so definiert, daß eine Belästigung dann stattfindet, wenn jemand die Würde einer Person verletzt und ein Umfeld entsteht, welches als bedrohlich, ablehnend, erniedrigend, demütigend oder beleidigend empfunden wird.

Diese Definition kann Rede- und Religionsfreiheit bedeutend gefährden.

Die Richtlinie legt nur Mindestanforderungen fest, so daß Regierungen einzelner



Länder noch über diese Bestimmungen hinaus gehen können.

In Großbritannien ging die Regierung weit über diese Maßnahmen hinaus als eine andere EU Richtlinie eingeführt wurde, die eine Belästigungsklausel enthielt.

Im Jahr 2000 übernahm die Regierung eine Arbeitsrichtlinie, in der ‚Belästigung‘ sehr lose definiert wurde. Ein wichtiges ‚und‘ wurde durch ein ‚oder‘

ersetzt. Zusätzlich wurde vorgeschrieben, auf die Meinung des vermeintlichen Opfers besonderen Wert zu legen. Dieser subjektive Teil der Prüfung ist nicht in der ursprünglichen Arbeitsrichtlinie enthalten.

Die Folge: Wenn eine Person der Auffassung ist, daß für ihn ein offensives Umfeld entstanden ist, reicht dies als Grundlage der Belästigung aus – ohne jeglichen Bezug auf

die Absichten des vermeintlichen Täters.

Wenn jemand behauptet belästigt worden zu sein nur weil er sich beleidigt fühlt, dann sind Rede- und Religionsfreiheit extrem gefährdet.

Sollte diese neue EU Richtlinie so eingeführt werden wie im Moment vorgesehen, dann besteht diese Gefahr der übereifrigen Auslegung für alle EU Länder.

## Das britische Parlament warnt vor einem Belästigungsgesetz

Als die Regierung Großbritanniens Vorschriften einführte in Nordirland, die sexuelle Diskriminierung bei der Bereitstellung von Gütern, Einrichtungen und Dienstleistungen untersagen, war eine Belästigungsklausel Teil des Gesetz.

Wie ‚Belästigung‘ definiert werden soll wurde vom parlamentarischen Ausschuss für Menschenrechte untersucht, und es wurde beanstandet, die Auslegung sei zu undeutlich und breitgefächert.

Der Ausschuss gab zu Bedenken, daß die Auslegung Gefahr laufe, nicht vereinbar zu sein mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention - Freiheit der Meinungsäußerung - und Artikel 9 - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit: „Es besteht die Möglichkeit, daß die Redefreiheit eingeschränkt wird, wenn sich jemand gehindert sieht, etwas zu sagen, was ein anderer als Verstoß gegen seine Würde oder als beleidigend für sein

Umfeld empfinden kann. Die Gefahr eines Verstoßes gegen Religions- und Glaubensfreiheit besteht, weil Erläuterungen einer aufrichtig gehaltenen Glaubenslehre als Verstoß gegen die Menschenwürde oder als beleidigend für sein Umfeld empfunden werden könnten.“

Die Gesetze wurden beim obersten Gerichtshof angefochten und die Belästigungsklausel wurde vom Richter entfernt; unter anderem aus Sorge um die Rede- und Religionsfreiheit.

## Christliches Feriendorf von Schwulen verklagt



Im australischen Bundesstaat Victoria haben Gesetze ähnlich dieser Richtlinie dazu geführt, daß die christlichen Besitzer eines Erholungsorts sich vor Gericht wiederfinden, nachdem sie einer homosexuellen Jugendgruppe verweigert hatten, ein Ferienlager auf dem Gelände abzuhalten.

Die Besitzer sagten, dies würde gegen ihren Glauben verstossen.

## Römisch-katholische Kirche gezwungen, ihre Adoptionsagenturen aufzugeben

Ähnliche Gesetze in Großbritannien haben fünf katholische Adoptionsagenturen veranlasst, ihre Verbindung zur Katholischen Kirche zu beenden, während eine Agentur ganz geschlossen werden musste.

Jahrelang haben diese Adoptionsagenturen einen wichtigen Teil zum Adoptionsdienst beigesteuert und oft bei schwierigen Fällen geholfen, für ältere Kinder ein Zuhause zu finden.

Als diese Gesetz in Großbritannien in Erwägung gezogen wurden, hatten die katholischen Adoptionsagenturen eine Ausnahmebestimmung gefordert, um das religiöse Ethos ihrer Arbeit zu wahren. Die Regierung weigerte sich jedoch dem nachzukommen, und den Adoptionsagenturen wurde eine Frist gesetzt, sich bis Ende 2008 den neuen Regeln zu fügen.

Eine Adoptionsagentur plant weiterhin, Kinder nur

an heterosexuelle Ehepaare zu vermitteln und läuft damit Gefahr, sich gerichtlichen Schritten auszusetzen.

In einem erläuternden Vermerk sagt die Kommission, daß die Richtlinie von keinem Mitgliedsstaat verlangt, bestehende Gesetze und Verfahren in Bereichen wie z.B. Adoption zu ändern. Jedoch ist dieser Vermerk nicht bindend. Es zählt nur die Interpretation des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).

Und diese steht noch nicht fest, weil Adoption in der Richtlinie nicht erwähnt wird.

Als jüngstes Beispiel dafür was der EuGH mit einer Richtlinie anstellen kann, sei der Fall *Maruko* erwähnt. Hier hatte der Gerichtshof übergreifende Prinzipien so benutzt, daß die Richtlinie in einer Weise erweitert wurde, die der ursprünglichen Absicht widerspricht.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Maruko v Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen* [2008] 2 C.M.L.R. 32

## Christliche Fotografin wegen Weigerung über Lesben ‚Hochzeit‘ zu berichten verklagt

Eine christliche Fotografin aus Neumexiko, USA, wurde gebeten, die Beziehungsfeier eines lesbischen Paares zu fotografieren. Sie lehnte aus Glaubensgründen in Bezug auf Homosexualität ab und wurde darauf von den beiden Frauen verklagt, gemäß Gesetzgebungen ähnlich der von der EU vorgeschlagenen Richtlinie.

Elaine Huguenin wurde gesagt, sie habe aufgrund

sexueller Orientierung gesetzeswidrig diskriminiert und wurde zu einer Geldstrafe von mehr als 6.000 USD verurteilt. Und dies obwohl gleichgeschlechtliche ‚Ehen‘ und Eingetragene Partnerschaften in Neumexiko nicht gesetzmäßig sind.

Als ähnliche Gesetzgebung in Großbritannien vorgeschlagen wurde, warnten Christen davor, daß Fälle wie diese entstehen würden. Bei einer Einführung der



Elaine Huguenin

vorgesehenen Richtlinie besteht die gleiche Gefahr für Christen in ganz Europa.

# Religiöses ‚Gleichberechtigungs‘-Recht kann oft gegen Christen verwendet werden

## Gemeinderat

Gemeinderäte und Behörden haben Antidiskriminierungsgesetze bezüglich Religion als Vorwand benutzt, jeglichen Bezug auf den christlichen Glauben zu entfernen und mit ‚politisch korrekter‘ Sprache zu ersetzen. Gesetze zur Religionsgleichheit haben dazu geführt, daß die Gemeinderäte von Worcester und Bideford gedrängt wurden, die über ein Hundert Jahre alte Tradition der Morgenandacht zu beenden. Im Juni 2005 entfernte der Rat von Torbay ein hölzernes Kreuz aus der Kapelle eines Krematoriums und benannte das Gebäude in ‚Halle der Feier‘ um.

## Weihnachten/Christfest

Weihnachtsfeste sind auch von religiösen Gleichberechtigungsbestimmungen, ähnlich der vorgesehenen Richtlinie, betroffen. Gemeinderäte haben ihren Angestellten untersagt, sich Weihnachtskarten zu geben und Kirchen verboten, für ihre Gottesdienste Reklame zu machen, für den Fall, daß sich Angehörige anderer Religionen dadurch beleidigt fühlen. Der Ausdruck ‚Christfest Lichten‘ wurde durch ‚Fest Dekorationen‘ ersetzt und einige Stadträte haben auch versucht, den Ausdruck ‚Christfest‘ durch nicht-christliche Ausdrücke wie z.B. ‚Winterval‘ zu ersetzen.

## Kirchen

Eine Hindu Gruppe hat gedroht, gesetzliche Schritte gegen zwei Kirchen einzuleiten, weil sich diese gewiegert hatten, Yoga Kurse auf ihrem Gelände stattfinden zu lassen. Die betroffenen Pastoren erklärten, sie glaubten Yoga sei unchristlich und widerspreche ihrem Glauben. Die Hindu Gruppe hat hingegen die Kirchen der ‚Bigotterie‘ beschuldigt. Sie behaupten, die Pastoren verstoßen gegen Gleichberechtigungsbestimmungen (ähnlich der vorgesehenen Richtlinie) und haben ihre Anwälte angewiesen, rechtliche Schritte zu erwägen.

## Wohltätigkeitsorganisationen


Einem von Christen geführtes Obdachlosenheim wurde gesagt, es riskiere den Verlust einer großen Summe öffentlicher Gelder, da es ‚zu christlich‘ sei. Der Stadtrat hatte ihnen untersagt, vor den Mahlzeiten Gott für das Essen zu danken und befohlen Bibeln von den Tischen zu entfernen, damit sich Nichtchristen nicht angegriffen fühlen. Die Leiter des Obdachlosenhaimes sagten, sie würden ihre Arbeit ganz aufgeben, wenn sie nicht mit christlichen Ethos ausgeführt werden könne.

## Bleiben Sie informiert, bleiben Sie in Kontakt

Es ist sehr wichtig, daß sich Christen über die Entwicklung dieser Richtlinie weiterhin informieren. Die Organisation ‚The Christian Institute‘ arbeitet aktiv für die Wahrung der Religionsfreiheit. Es wird Momente geben, wo Christen handeln müssen. Bitte treten Sie mit uns in Verbindung und wir werden Sie auf dem Laufenden halten was die Kampagne betrifft und wie Sie helfen können.

 [www.christian.org.uk](http://www.christian.org.uk)

 [info@christian.org.uk](mailto:info@christian.org.uk)

 +44 191 281 5664



CHRISTIAN INFLUENCE IN A SECULAR WORLD

Registered office: The Christian Institute, Wilberforce House, 4 Park Road, Gosforth Business Park, Newcastle upon Tyne, NE12 8DG, UK  
Tel: +44 (0)191 281 5664 Fax: +44 (0)191 281 4272 Email: [info@christian.org.uk](mailto:info@christian.org.uk) Internet: [www.christian.org.uk](http://www.christian.org.uk)  
Registered in England as a charity Charity No. 100 4774 Company No. 263 4440. A charity registered in Scotland Charity No. SC039220